

# Schutzkonzept

## Schulen Kanton Zürich

**Grundlagen:**

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

**Gemeinde:** Stäfa**Schule:** DEDUCA

x Kindergarten

x Primarschule

x Tagesschule

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:**Name:** Ania Winistörfer**Funktion:** Schulleitung**Telefon:** 044 926 67 21**Mail:** schulleitung@deduca.ch**Version (Nr.) :** 3**vom:** 29.11.2021

## Inhalt

|   |    |
|---|----|
| A: Allgemeine Regeln.....                       | 2  |
| B: Distanzregeln.....                           | 9  |
| C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur.....       | 11 |
| D: Schul- und Klassenanlässe.....               | 14 |
| E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung..... | 15 |
| F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz.....   | 16 |
| G: Isolations- und Quarantänemassnahmen.....    | 17 |

| Schutzmassnahmen   | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen                   | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|--|--|----------------------------|----------------------|
| <p>A: Allgemeine Regeln</p> <p>Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.</p> |  |                            |                      |
| A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)                         | Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch: Schulleitung und Team | Schulleitung               | Geschäftsleitung     |

| Schutzmassnahmen   | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen   | verantwortliche Person(en)                                 | Umsetzungskontrolle |
|--|--|--|---------------------|
| A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause   | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schulsehörerige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung</li> <li>– Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schularztin/dem Schularzt abgesprochen.</li> <li>– Information an Team und Eltern für den Fall eines positive Covid-19-Befundes ist vorbereitet</li> </ul> <p>Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne-oder Isolationsmassnahmen selbst an.</p> | Erziehungsberechtigte und alle Mitarbeitende an der Schule | Schulleitung        |
| A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert. | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht</li> <li>– Die Eltern/MitarbeiterInnen sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert.</li> <li>– Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen es</li> </ul>   | Schulleitung   | Schulleitung        |
| A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)   | <ul style="list-style-type: none"> <li>– In Innenräumen gilt ab dem 1. Dezember 2021 eine Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarklasse.</li> </ul>  | Schulleitung, Lehrpersonen                                 | Schulleitung        |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen  | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|------------------|---|----------------------------|----------------------|
|                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Keine Maskentragpflicht gilt in für die Konsumation von Speisen und Getränken vorgesehenen Aufenthaltsräumen während der sitzenden Konsumation.</li> <li>– Zudem gilt keine Maskentragpflicht, wenn das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist.</li> <li>– Erwachsene halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.</li> <li>– Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Zu beachten ist die allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden <ul style="list-style-type: none"> <li>– Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe).</li> <li>– Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> |                            |                      |

| Schutzmassnahmen  | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen  | verantwortliche Person(en)            | Umsetzungs-kontrolle |
|---|---|---------------------------------------|----------------------|
|   | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.</li> <li>– Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.</li> <li>– Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden.</li> <li>– Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.</li> <li>– Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her).</li> <li>– Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden.</li> <li>– Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten.</li> </ul> |                                       |                      |
| <p>A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schularea betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Alle Schulsehörden sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.</li> <li>– Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, die zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind.</li> <li>– Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht</li> </ul>   | <p>Alle Mitarbeitenden der Schule</p> | <p>Schulleitung</p>  |

| Schutzmassnahmen  | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen  | verantwortliche Person(en) | Umsetzungskontrolle |
|---|---|----------------------------|---------------------|
|   | <p>für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Zu beachten ist die allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden</li> <li>– Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe).</li> <li>– Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.</li> <li>– Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.</li> <li>– Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden.</li> <li>– Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.</li> </ul> </li> <li>– Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her).</li> </ul> |                            |                     |
| A6: Weitergehende Schutzmassnahmen aufgrund hoher Anzahl Personen | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner</li> </ul>  | Schulleitung, Lehrpersonen | Schulleitung        |

| Schutzmassnahmen                             | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen  | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|--|---|----------------------------|----------------------|
| (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden) | <p>Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Zu beachten ist die allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden</li> <li>– Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe).</li> <li>– Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.</li> <li>– Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.</li> <li>– Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden.</li> <li>– Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.</li> <li>– Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her).</li> </ul> </li> <li>– Bei Veranstaltungen ohne Zertifikat wird zudem unterschieden, ob sie innen oder aussen stattfinden, ob Publikum dabei ist und ob sich dieses Publikum frei bewegt oder sitzt. Die Schulen haben die je nach gewählter Organisationsform aktuell geltenden Vorgaben und Schutzmassnahmen des Bundes einzuhalten.</li> </ul> |                            |                      |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen  | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|------------------|---|----------------------------|----------------------|
|                  | <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="741 507 1603 667">– Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind ohne Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.) erlaubt.</li> <li data-bbox="741 671 1603 970">– Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht ab der 1. Primarklasse, Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelastung von zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (maximale Anzahl Teilnehmender, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen eingehalten werden.</li> <li data-bbox="741 975 1603 1090">– Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht, Abstand, Hygiene) zulässig.</li> </ul> |                            |                      |



| Schutzmassnahmen  | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen  | verantwortliche Person(en)                      | Umsetzungskontrolle |
|---|---|---|---------------------|
| <p><b>B: Distanzregeln</b></p> <p>Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.</p> |   |   |                     |
| <p>B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen</p>  | <p>Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.</p>  | <p>Lehrpersonen</p>                             | <p>Schulleitung</p> |
| <p>B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern</p>   | <p>Schülerinnen und Schüler bis und mit dritter Primarklasse sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. Für Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarklasse und für erwachsene Personen gilt eine Maskentragpflicht</p>   |   |                     |
| <p>B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen</p>  | <p>Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten</p>  | <p>alle</p>                                     | <p>Schulleitung</p> |
| <p>B4: Veranstaltungen:<br/>Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen gelten spezielle Regelungen (siehe auch A6 und D3)</p>  | <p>Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind:</p> | <p>Verantwortliche der Schule, Veranstalter</p> | <p>Schulleitung</p> |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen   | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|------------------|--|----------------------------|----------------------|
|                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Zu beachten ist die allgemeine Maskentragepflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden</li> <li>– Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe).</li> <li>– Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:</li> <li>– Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.</li> <li>– Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.</li> <li>– Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden.</li> <li>– Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.</li> <li>– Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her).</li> </ul> <p>Für Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bis 500 Personen (inkl. Veranstalter), wenn die Besucher/innen sich frei bewegen</li> <li>– bis 1000 Personen (inkl. Veranstalter) mit Sitzpflicht für die Besucher/innen</li> </ul> <p>Wechseln die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her, gelten die Vorgaben für Innenräume.</p> |                            |                      |

| Schutzmassnahmen   | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen  | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|--|---|----------------------------|----------------------|
|  | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind ohne Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen und Schutzkonzept der Schulen) erlaubt.</li> <li>– Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht ab der 1. Klasse, Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.</li> <li>– Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.</li> </ul> <p>Für Elternbesuchstage und Elternabende gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.</p> |                            |                      |
| <p>C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur</p> <p>Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.</p> |   |                            |                      |
| C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene-   | Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen   | Schulleitung, Lehrpersonen | Schulleitung         |

| Schutzmassnahmen   | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen   | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|--|--|----------------------------|----------------------|
| und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen  | Mittels Aushängen Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.   |                            |                      |
| C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden  | Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung.   | Schulleitung               | Schulleitung         |
| C3: Hygienevorschriften Reinigung  | Pro Schulzimmer erhalten die Mitarbeitenden ein Desinfektionsmittel für Oberflächen, einen Reinigungslappen und/oder eine Papierrolle für das kurzfristige Reinigen von Kontaktflächen.<br>Türfallen an den Hauseingängen und den Toiletten, sowie Treppengeländer werden täglich gereinigt. | Mitarbeitende              | Schulleitung         |
| C4: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV. | Die Schulleitungen sind im Besitz von Schutzmasken, die bei Bedarf bezogen werden können.  | Schulleitung               | Schulleitung         |

| Schutzmassnahmen   | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen   | verantwortliche Person(en)    | Umsetzungskontrolle |
|--|--|-------------------------------|---------------------|
| C5: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV,   | Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 6. Klasse und erwachsene Schulsehörerige konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.<br>Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten. | Lehrpersonen, Begleitpersonen | Schulleitung        |
| C6: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel) | An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen, Bibliothek, ...) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.                             | Lehrpersonen                  | Schulleitung        |
| C7: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen                 | Alle benutzen Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet.   | Lehrpersonen                  | Schulleitung        |
| C8: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)  | Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung werden weiterhin die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. Die   | Mitarbeitende, Lehrpersonen   | Schulleitung        |

| Schutzmassnahmen   | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen   | verantwortliche Person(en)           | Umsetzungskontrolle |
|--|--|--------------------------------------|---------------------|
|  | <p>Personenbeschränkung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schülern jedoch nicht eingehalten werden.</p> <p>Die Stufen gehen getrennt Mittagessen. Die Lehrpersonen sitzen an einem separaten Tisch, getrennt von den SchülerInnen und mit einem Abstand von mehr als 1,5 Meter.</p> <p><a href="https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/">https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/</a></p> |                                      |                     |
| <p>D: Schul- und Klassenanlässe</p> <p>Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.</p> |  |                                      |                     |
| <p>D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.</p>               | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten.</li> <li>– Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmitteln werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten.</li> <li>– Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.</li> </ul>  | <p>Lehrpersonen, Begleitpersonen</p> | <p>Schulleitung</p> |
| <p>D2: Anlässe</p>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind ohne Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden unter Einhaltung der geltenden</li> </ul>  | <p>Lehrpersonen, Begleitpersonen</p> | <p>Schulleitung</p> |

| Schutzmassnahmen   | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen   | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|--|--|----------------------------|----------------------|
|  | <p>Schutzmassnahmen (allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.) erlaubt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht ab der 1. Primarklasse, Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.</li> <li>– Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.</li> <li>– Für Elternbesuchstage und Elternabende gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.</li> </ul> |                            |                      |
| <p>E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung</p> <p>Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.</p> |  |                            |                      |
| E1: schulergänzende Betreuung  | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss.</li> <li>– Verpflegung: Getränke und Speisen dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung kann</li> </ul>  | Betreuung, Schulleitung    | Schulleitung         |

| Schutzmassnahmen   | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen   | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|--|--|----------------------------|----------------------|
|  | <p>das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung - sinngemäss Anwendung finden. Die Personenbegrenzung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schüler nicht eingehalten werden.</p> <p><a href="https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/">https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/</a></p>   |                            |                      |
| <p>E2: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können.</p>   | <p>Durchführungs- und Hygieneregeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Sportunterricht gilt Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarklasse.</li> <li>- Durchführung wenn immer möglich im Freien (Vita Parcours, OL)</li> <li>- Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden</li> <li>- Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen, häufiges Reinigen)</li> </ul> |                            |                      |
| <p>F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz</p> <p>Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.</p> |  |                            |                      |



| Schutzmassnahmen   | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen  | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|--|---|----------------------------|----------------------|
| F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).   | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten.</li> <li>– Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept</li> </ul> | Schulleitung               | Schulleitung         |
| F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):   | – Ein der Situation angepasster Schutz (Maskentragpflicht, Schutzscheibe, Gesichtsvisioner etc) ist jederzeit gewährleistet.  | Schulleitung               | Schulleitung         |
| F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)  | Erwachsene Personen halten auch mit Masken untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.  | Alle Erwachsenen           | Schulleitung         |
| <p>G: Isolations- und Quarantänemassnahmen</p> <p>Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Traicing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.</p> |   |                            |                      |
| G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken  | Sofortige Separation, Isolation und Abholung durch die Erziehungsberechtigten organisieren.   | Schulleitung, Lehrpersonen | Schulleitung         |

| Schutzmassnahmen  | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen  | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|---|---|----------------------------|----------------------|
|   |   |                            |                      |
| G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)   | Das Kind wird so schnell als möglich von einem Elternteil abgeholt oder wenn nicht möglich mit dem Taxi nachhause gefahren.   | Schulleitung, Lehrpersonen | Schulleitung         |
| G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)                                    | Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten<br>Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten | Schulleitung, Lehrpersonen | Schulleitung         |
| G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule                                 | Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin  | Schulleitung               | Schulleitung         |
| G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen | Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin  | Alle Beteiligten           | Schulleitung         |
| G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)  | In Absprache mit den schulärztlichen/ kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin und dem VSA werden die betroffenen Personengruppen umgehend informiert.  | Schulleitung               | Schulleitung         |

| Schutzmassnahmen   | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen   | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|--|--|----------------------------|----------------------|
| G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler | Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch,   |                            |                      |
| G8: Quarantäneregelungen                                     | Es gelten die von Bund und Kanton definierten Quarantäneregeln. Link: Informationen für die Volksschulen   Kanton Zürich (zh.ch) |                            |                      |